



OTIF/RID/RC/2022/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/28)

21. Juni 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 12. bis 16. September 2022)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Direkte Lieferung von gefährlichen Gütern an Endverbraucher (Umverpackungen)

Antrag des Council on Safe Transportation of Hazardous Articles (COSTHA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Menge der direkt zum Endverbraucher beförderten gefährlichen Güter hat in den letzten Jahren zugenommen. Das RID/ADR/ADN in seiner jetzigen Fassung gilt jedoch in erster Linie für die Beförderung zwischen Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Unternehmen um Hersteller, Verlader, Einzelhandelsgeschäfte oder Vertriebszentren handelt.

Die direkte Zustellung an den Endverbraucher wird seit jeher von Paketzustellern, Postdiensten und dem Verbraucher selbst durchgeführt. Zu diesem Zweck sind in den Vorschriften Ausnahmen vorgesehen, um die Transportanforderungen für einige dieser Versandarten zu begrenzen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Vorschriften für "Umverpackungen" im RID/ADR/ADN.

Damit zusammenhängende Dokumente:

INF.31 (COSTHA) der Frühjahrstagung 2022
ST/SG/AC.10/C.3/2022/27

1. Bei der Märzszitzung 2022 der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15/AC.1) hat COSTHA das informelle Dokument INF.31 zur Diskussion unterbreitet, um Anregungen für einen künftigen Antrag zu sammeln. Trotz der späten Vorlage des Dokuments waren viele Delegationen in der Lage, erste Kommentare zu diesem Thema abzugeben, wofür COSTHA dankbar ist.
2. COSTHA möchte die Aufmerksamkeit der Gemeinsamen Tagung erneut auf die Unterschiede in der Begriffsbestimmung "Umverpackung" zwischen den UN-Modellvorschriften und dem RID/ADR/ADN lenken. Dieser Unterschied in der Begriffsbestimmung hat Auswirkungen auf regionaler Ebene und über die das ADR für den Landverkehr anwendenden Länder hinaus.
3. COSTHA ist der Ansicht, dass einige Mindestanforderungen, wie z. B. für "geeignete Außenverpackungen" und Kennzeichnungen, klarer gefasst werden müssen. Wenn zum Beispiel gefährliche Güter, die in begrenzten Mengen verpackt sind, in einer Umverpackung zusammengepackt werden, muss die Umverpackung gemäß Abschnitt 3.4.11 des RID/ADR/ADN gekennzeichnet werden (LQ-Kennzeichen und "Umverpackung"). Bei Unternehmen, die direkt an den Verbraucher liefern (Paketzusteller und Postdienste), ist es jedoch gängige Praxis, bei der Auslieferung einen Beutel/eine Tasche zu verwenden. Obwohl die Taschen die allgemeine Sicherheit dieser Pakete während der Beförderung erhöhen, indem sie eine weitere Schicht der Umschließung und des Schutzes bieten, werden sie hauptsächlich verwendet, um die Beförderung mehrerer Pakete zu erleichtern, indem diese im Lieferwagen geordnet werden, aber auch, um das Lenken eines Fahrrads zu erleichtern, während zusätzliche Pakete abgefertigt werden. Diese Taschen werden dann an verschiedenen Haltepunkte entlang einer Lieferroute entladen. Ähnliche Taschen werden auch bei anderen Vorgängen wie der Zustellung mit dem Fahrrad und der Handzustellung verwendet. Postdienste und andere Zustelldienste, bei denen Pakete von Hand zugestellt werden, verwenden häufig Taschen. COSTHA wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Taschen von einigen zuständigen Behörden als Umverpackungen betrachtet werden.

Begriffsbestimmung von "Umverpackung"

4. In den UN-Modellvorschriften ist eine Umverpackung eine *Umschließung, die von einem einzigen Absender für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung verwendet wird. Beispiele für Umverpackungen sind eine Anzahl von Versandstücken, die entweder*
 - (1) *auf einen Ladeboden wie eine Palette gelegt oder gestapelt und durch Umschnürung, Schrumpffolie, Stretchfolie oder andere geeignete Mittel gesichert; oder*
 - (2) *in eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag gepackt werden.*
5. Im RID/ADR/ADN ist eine Umverpackung eine *Umschließung, die (im Falle radioaktiver Stoffe von einem einzigen Absender) für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird. Beispiele für Umverpackungen sind:*
 - a) *eine Ladeplatte, wie eine Palette, auf die mehrere Versandstücke gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden, oder*
 - b) *eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag.*

6. In den Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), in den Gefahrgutvorschriften des Verkehrsministeriums der Vereinigten Staaten (US DOT 49 CFR) und in den in den Gefahrgutvorschriften des kanadischen Verkehrsministeriums ist die Begriffsbestimmung von "Umverpackung" dieselbe wie in den UN-Modellvorschriften.
7. COSTHA ist der Meinung, dass die Vorschriften des RID/ADR/ADN in dieser Frage nicht harmonisiert sind, und schlägt daher die nachstehenden Änderungen der Vorschriften vor, um die Auswirkungen zu mildern und die Beförderung solcher Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen zu erleichtern.
8. Dieses Dokument wird der Gemeinsamen Tagung als Platzhalter vorgelegt, während das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2022/27 bei der sechzigsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (UNSCETDG) vorgestellt/erörtert wird. Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Vorschläge unverbindlich sind und nach den Diskussionen im UNSCETDG noch geändert werden können.

Anträge

Option 1

9. In Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN ist die Begriffsbestimmung von "Umverpackung" an die Begriffsbestimmung in den UN-Modellvorschriften anzupassen (siehe Absatz 3 oben).

"Umverpackung: Eine Umschließung, die ~~(im Falle radioaktiver Stoffe von einem einzigen Absender)~~ für die Aufnahme von einem oder mehreren *Versandstücken* und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der *Beförderung* verwendet wird. Beispiele für *Umverpackungen* sind:

- a) eine Ladeplatte, wie eine Palette, auf die mehrere *Versandstücke* gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden, oder
- b) eine äußere Schutzverpackung wie eine *Kiste* oder ein *Verschlag*."

Option 2

10. Abschnitt 3.4.11 RID/ADR/ADN wird wie folgt geändert (neuer Text ist unterstrichen, gestrichelter Text durchgestrichen dargestellt):

"3.4.11 Verwendung von Umverpackungen

Für eine Umverpackung, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthält, gilt Folgendes:

Sofern die für alle in einer Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichen nicht sichtbar sind, muss die Umverpackung mit

- dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein; die Buchstabenhöhe des Kennzeichens «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein. Das Kennzeichen muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und
- den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Mit Ausnahme des Luftverkehrs gelten die übrigen Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 nur, wenn andere gefährliche Güter in der Umverpackung enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.

Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten für Beförderungen auf dem Landweg nicht, wenn der Beförderer die Umverpackung vorbereitet und die Umverpackung höchstens [XX] Versandstücke mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern enthält."

11. Unterabschnitt 3.5.4.3 RID/ADR/ADN wird wie folgt geändert (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"3.5.4.3 Verwendung von Umverpackungen

Für eine Umverpackung, die in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter enthält, gilt Folgendes:

Sofern die für alle in einer Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichen nicht sichtbar sind, muss die Umverpackung mit

- dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Kennzeichens «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein. Das Kennzeichen muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und
- den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Die übrigen Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 gelten nur, wenn andere gefährliche Güter in der Umverpackung enthalten sind, die nicht in freigestellten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.

Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten für Beförderungen auf dem Landweg nicht, wenn der Beförderer die Umverpackung vorbereitet und die Umverpackung höchstens [XX] Versandstücke mit in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern enthält."

Sondervorschrift 188 Absatz f) RID/ADR/ADN wird wie folgt geändert:

"188 Die zur Beförderung aufgegebenen Zellen und Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

a) bis e)

f) Jedes Versandstück muss mit dem entsprechenden in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Kennzeichen für Lithiumbatterien gekennzeichnet sein.

Diese Vorschrift gilt nicht für:

(i) Versandstücke, die nur in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten, und

- (ii) Versandstücke, die höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

Wenn Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss das Kennzeichen für Lithiumbatterien entweder deutlich sichtbar sein oder auf der Außenseite der Umverpackung wiederholt werden und die Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.

Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten für Beförderungen auf dem Landweg nicht, wenn der Beförderer die Umverpackung vorbereitet und die Umverpackung höchstens [XX] Versandstücke mit gemäß dieser Sondervorschrift verpackten gefährlichen Gütern enthält."

Begründung

12. Im Rahmen des RID/ADR/ADN könnten die Taschen so ausgelegt werden, dass sie der Begriffsbestimmung von "Umverpackung" entsprechen ("eine Umschließung für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken"). Allerdings ändert sich der Inhalt dieser Taschen während der Zustellungsroute ständig, da der Fahrer einzelne Pakete zustellt. Da diese Taschen sowohl gekennzeichnete als auch nicht gekennzeichnete gefährliche Güter enthalten, weiß der Fahrer/Zusteller zu keinem Zeitpunkt, wann das letzte gekennzeichnete Gefahrgutversandstück aus der Tasche entnommen wird. Sobald das letzte gefährliche Güter enthaltende Versandstück aus der Tasche entnommen wird, muss das für eine Umverpackung vorgeschriebene Kennzeichen von der Außenseite der Tasche entfernt werden, da es nicht mehr zutreffend oder angemessen ist. Das Nichtentfernen dieses Kennzeichens würde eine nicht bestehende Gefahr vermitteln und gegen die Vorschriften verstoßen. Die Einhaltung der Vorschriften und das Entfernen des Kennzeichens stellt eine Belastung für den Fahrer/Zusteller dar, dessen Hauptaufgabe die sichere Beförderung und Auslieferung der Versandstücke ist. COSTHA ist der Ansicht, dass eine Änderung der Vorschriften in der vorgeschlagenen Form diese Belastung verringern könnte, ohne ungebührliche Risiken zu schaffen.
